

Amt der Tiroler Landesregierung
Verfassungsdienst
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Präsidium
Wirtschaftskammer Tirol
Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck
T 05 90 90 5-1248 | F 05 90 90 5-51431
E praesidium@wktirol.at
W WKO.at/tirol

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
VD-795/746-2024

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
WSU/Teuchner/Klammer/st

Durchwahl
1267

Datum
03.12.2024

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Krisen- und Katastrophenmanagementgesetz geändert und das Gesetz über die Lawinenkommissionen in den Gemeinden aufgehoben wird; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Tirol nimmt zum übermittelten Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Krisen- und Katastrophenmanagementgesetz geändert und das Gesetz über die Lawinenkommissionen in den Gemeinden aufgehoben wird, wie folgt Stellung:

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die bisher, auf mehreren Gesetzen beruhende Vorgabe zur Regulierung von Krisensituationen in einem neuen bzw. einem erweiterten Landesgesetz zum Krisen- und Katastrophenmanagement zusammengefasst wurde.

Generell wird im Gesetzesvorschlag der Begriff der Lawinenkatastrophen, abweichend von der bisherigen Regelung, erweitert. Elementarschäden, insbesondere an Sportanlagen wie Skipisten, Loipen, Rodelbahnen und dergleichen waren bisher nicht im „Begünstigten-Kreis“. Mit dieser Regelung könnten bei künftigen Schäden an diesen Anlagen Förderungsmöglichkeiten der Aufräum-/Wiederherstellungskosten nach Ereignissen integriert werden. Auch dies ist aus unserer Sicht zu befürworten.

Im Rahmen dieses Entwurfes werden die Kommunikationswege zu Schadensereignissen klar definiert und als Informationszentrale das Landes-Warn- und Lagezentrum für den Bevölkerungsschutz in Tirol definiert. Es wäre für die Wirtschaftskammer Tirol, welche die Interessenvertretung von Unternehmerinnen und Unternehmern darstellt, hilfreich, im Kommunikationsablauf offiziell integriert zu sein.

Die Kenntnis über die aktuelle Situation von Krisen- und Katastrophensituationen würde es der Wirtschaftskammer ermöglichen, für betroffene Betriebe Unterstützung in Form von Beratung oder Intervention zur Verfügung zu stellen. Weiters wird seitens der Wirtschaftskammer Tirol bei den angeführten Schadensfällen nach Schadensereignissen bzw. Elementarschäden auch eine finanzielle Unterstützung angeboten, welche sehr schnell dem Betroffenen zur Verfügung gestellt werden kann. Auch aus diesen Gründen wäre es sinnvoll, im Gesetzesentwurf auch einen Kommunikationsweg zur Interessensvertretung der Unternehmerinnen und Unternehmer zu integrieren.

Darüber hinaus sollten im § 2 Abs. 1a sowie im § 4a Abs. 3 lit. a auch Winterwanderwege explizit aufgenommen werden. Diese nehmen in Wintersportdestinationen immer mehr an Bedeutung zu und sollten daher auch klar vom Gesetz umfasst sein.

Der § 4a Abs. 3 lit. b soll neu aufgenommen werden und weitet damit die Kompetenz bzw. den Zuständigkeitsbereich von Lawinenkommissionen erheblich aus. Da diese jedoch ohnehin schon vielerorts an die Grenzen der Machbarkeit stoßen, stellt sich für uns die Fragen, ob sich diese Kompetenzerweiterung in der Praxis bei den Lawinenkommissionen überhaupt umsetzen lässt. Sehr viele Lawinenkommissionen kämpfen schon jetzt damit, ihre ausscheidenden Mitglieder durch neue entsprechend ersetzen zu können. Wir wollen die Intention des Entwurfs damit aber keineswegs in Frage stellen.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungahme!

Freundliche Grüße

WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL



Barbara Thaler
Präsidentin



Mag.^a Evelyn Geiger-Anker
Direktorin